



# Haus- und Schulordnung

Stand: Januar 2023

## Präambel

*Gegenseitige Achtung und Toleranz, soziale Umgangsformen sowie das verantwortungsbewusste Einhalten getroffener Vereinbarungen und Regelungen sind Grundlage einer erfolgreichen Zusammenarbeit in der Schulgemeinschaft. So soll eine Atmosphäre entstehen, in der Schülerinnen und Schüler ungestört lernen und Lehrerinnen und Lehrer erfolgreich unterrichten können. Deshalb haben wir, die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer des Schönborn-Gymnasiums Bruchsal, die folgende Haus- und Schulordnung verfasst. Sie soll dem Wohl und der Sicherheit von uns allen dienen. Mit dem Eintritt in unsere Schule erkennen die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten diese Haus- und Schulordnung an.*

## I. Unterricht, Räume

### 1. Läuteordnung

		Kurzplan bei Hitze
1. Stunde	07.45-08.30 Uhr	07.45-08.20 Uhr
2. Stunde	08.35-09.20 Uhr	08.25-09.00 Uhr
große Pause		
3. Stunde	09.35-11.05 Uhr	09.15-10.25 Uhr
4. Stunde		
große Pause		
5. Stunde	11.25-12.10 Uhr	10.45-11.20 Uhr
6. Stunde	12.15-13.00 Uhr	11.25-12.00 Uhr
Mittagspause		
8. Stunde	14.00-15.30 Uhr	12.45-13.55 Uhr
9. Stunde		
Pause		
10. Stunde	15.40-17.10 Uhr	14.00-15.10 Uhr
11. Stunde		

- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind gleichermaßen zur Pünktlichkeit verpflichtet.
- Die Schulgebäude werden um 07.20 Uhr geöffnet. Um diese Zeit beginnt die Aufsichtspflicht der Schule.
- Spätestens mit dem Läuten zum Unterrichtsbeginn befinden sich alle Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Klassenzimmer auf ihren Plätzen bzw. vor dem Fachraum und verhalten sich ruhig. Ist fünf Minuten nach dem Läuten noch kein Lehrer anwesend, so meldet dies eine/r der beiden Klassensprecher/innen im Sekretariat oder im Lehrerzimmer.



5. Fachräume und Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden. In den Sportbus steigen die Schülerinnen und Schüler zügig ein und gehen nach hinten durch. Während der Fahrt werden die Ranzen abgesetzt und auf den Boden gestellt. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich ruhig und halten den Bus sauber.
6. Die Klassenordnerinnen und Klassenordner haben folgende Aufgaben:
  - a. Reinigen der Tafel nach jeder Stunde.
  - b. Schließen der Fenster und Löschen des Lichtes beim Verlassen des Raumes.
  - c. Ordnung halten im Klassenzimmer und im davorliegenden Flurbereich. Mitschülerinnen und Mitschüler unterstützen sie hierbei. Dies gilt besonders auch für den Aufenthalt in fremden Klassenzimmern und den Fachräumen.

Jede Schülerin und jeder Schüler geht verantwortungsvoll mit dem Schulmobiliar, sämtlichen Geräten sowie Tafeln und Wänden um. Gastklassen verlassen ein Klassenzimmer in ordentlichem Zustand.

7. Um das Reinigungspersonal zu entlasten, stuht jede Lerngruppe, die ein Zimmer am Vormittag zuletzt belegt hat, dort auf (siehe Zimmerplan). Vor dem Verlassen des Raumes sind die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen.

## **II. Pausen, unterrichtsfreie Zeiten, Vertretungsstunden**

1. Zu Beginn der großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-10 auf direktem Wege die Schulgebäude und betreten sie erst wieder nach dem ersten Pausenzeichen. Pausenaufenthaltsbereiche sind der Innenhof, der Kastanienhof, der Spielplatzbereich und der obere Park. Das Betreten des unteren Parks (Stadtgarten) ist untersagt. Schülerinnen und Schüler der Kursstufe können zusätzlich den Oberstufenraum aufsuchen. Der Besuch der Bibliothek zum Zwecke des Lesens und Ausleihens von Büchern ist für alle Schülerinnen und Schüler möglich. Bei schlechtem Wetter (Regenpause) können die Schülerinnen und Schüler in den Schulgebäuden bleiben.
2. Als Aufenthaltsräume stehen zur Verfügung:
  - a. für Unter- und Mittelstufe die Mensa
  - b. für die Kursstufe der Oberstufenraum
  - c. allen Oberstufenschülern ein von der Schulleitung zugewiesenes Klassenzimmer (nach Rücksprache) sowie für ungestörtes Arbeiten die Schülerbibliothek

In allen Räumen ist die jeweilige Benutzerordnung einzuhalten. Die Benutzung von Schulräumen außerhalb des Unterrichts bedarf der Genehmigung der Schulleitung.

3. Während der Vertretungs- und Selbstbeschäftigungsstunden halten sich die Schülerinnen und Schüler in den zugewiesenen Räumen auf. Das Verlassen des Schulgeländes ist nicht erlaubt. Nur Schülerinnen und Schüler der Kursstufe dürfen in Freistunden das Schulgelände verlassen. Während dieser Zeit entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler erlaubt oder unerlaubt das Schulgelände, besteht kein Versicherungsschutz mehr.



4. Das Mitführen und der Genuss alkoholischer Getränke sind im gesamten Schulbereich verboten. Ausnahmen aus besonderen Anlässen kann nur die Schulleitung genehmigen. Rauchen ist ebenfalls im gesamten Schulbereich untersagt.
5. Ballspiele sind im gesamten Schulbereich untersagt. Ausnahmen gelten für den Basketballkorb im Kastanienhof sowie für Spiele an den Tischtennisplatten. Während der Unterrichtsstunden und in den kleinen Pausen dürfen die Tischtennisplatten nicht benutzt werden. Gefährliche Spiele, z. B. das Werfen von Kastanien oder Schneebällen, sind im Schulbereich verboten.
6. Die gewerbliche Lieferung von Lebensmitteln an die Schülerinnen und Schüler (Pizzaservice etc.) ist in der Regel nicht gestattet.

### **III. Ordnung und Sauberkeit im Schulbereich**

1. Der Hausmeister ist für den ordentlichen Zustand des Schulbereichs und für die Instandhaltung des Schulgebäudes gegenüber dem Schulträger verantwortlich. Deshalb sind seine Weisungen zu befolgen.
2. Fahrräder werden in den Fahrradständern abgestellt. Wegen der Gefährdung von Personen ist es nicht gestattet, im Kastanienhof oder im Park zu fahren. Motorisierte Zweiräder werden im östlichen Teil des Parkplatzes (Richtung Stadtgarten) abgestellt. Der Parkplatz im Kastanienhof ist während der Unterrichtszeit ausschließlich für die Lehrkräfte, die städtischen Angestellten und die dienstlichen Besucher der Schule bestimmt.
3. Lärmen und Toben im Schulhaus, das Sitzen auf den Fensterbänken u. ä. haben zu unterbleiben. Die Benutzerordnung der PC-Räume ist zu beachten.
4. Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel der Schule, auch entlehene Bücher, sowie das private Eigentum anderer sind schonend zu behandeln. Für Schäden sind die Erziehungsberechtigten haftbar. Schäden müssen einer Lehrerin, einem Lehrer, dem Sekretariat oder dem Hausmeister sofort gemeldet werden. Wasserhähne werden nach dem Händewaschen richtig geschlossen. Tropfende Wasserhähne werden beim Hausmeister oder im Sekretariat gemeldet.
5. Schulhaus und Schulgelände sind sauber zu halten. Abfälle jeglicher Art gehören, schon aus hygienischen Gründen, in die dafür aufgestellten Abfalleimer.
6. Für Ordnung im Pausenbereich sowie unmittelbar um die Schulgebäude herum sorgt ein Ordnungsdienst. Dazu werden Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 von der Klassenlehrkraft für jeweils eine Woche eingeteilt. Dafür reichen normalerweise 15 Minuten aus.

### **IV. Entschuldigungspflicht, Beurlaubungen, Krankheit, Alarmordnung**

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern am selben Vormittag mitzuteilen. Im Falle digitaler oder fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Tag nachzureichen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit der Schülerin oder des Schülers, der Teilnahmepflicht



am Unterricht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

2. Bei vorhersehbarer Verhinderung am Schulbesuch (z. B. Führerscheinprüfung, Arzttermin) muss rechtzeitig vorher ein Antrag auf Beurlaubung vom Besuch der Schule gestellt werden. Beurlaubungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Hierbei gelten die Vorgaben der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Anträge sind wie folgt zu stellen:

- a. für bis zu zwei Unterrichtsstunden mündlich an die betreffende Fachlehrkraft
  - b. für bis zu zwei Tage schriftlich an die Klassenlehrkraft bzw. den/die Tutor/in
  - c. vor und nach Ferienabschnitten und bei einer Beurlaubung ab drei Tagen schriftlich an den Schulleiter.
3. Möchte eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit vorzeitig aus dem Unterricht entlassen werden, so meldet sie/er sich zunächst bei der Fachlehrkraft ab. Anschließend meldet sie/er sich im Sekretariat, von wo aus die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden.
  4. Die Alarmordnung und der Fluchtplan (im Klassenzimmer und den Fachräumen aushängend) müssen im Alarmfall genau befolgt werden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die Hohlstunden haben, schließen sich den Klassen an. Die Alarmordnung wird zu Schuljahresbeginn von der Klassenlehrkraft mit der Klasse besprochen. In den ersten Schulwochen wird eine Alarmübung durchgeführt. Die Anweisungen der Lehrkräfte, der Schulleitung und des Sekretariats sind zu befolgen.
  5. Aushänge jeglicher Art sowie das Verteilen von Flugblättern und Zeitschriften auf dem Schulgelände bedürfen der Genehmigung der Direktion.

## **V. Mobiltelefone, digitale Endgeräte**

1. Die Nutzung von Mobiltelefonen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Vor 07.40 Uhr und in der Mittagspause (13.00-14.00 Uhr) ist die Nutzung erlaubt. Die Verwendung von Lautsprechern ist zu jedem Zeitpunkt untersagt, ebenso das Erstellen von Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen.
2. Mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft sowie in besonders gekennzeichneten Bereichen (z.B. vor dem Oberstufenbrett) sind Ausnahmen von der o.g. Regelung möglich. Kursstufenschülerinnen und Kursstufenschülern ist der Gebrauch von Mobiltelefonen auch während der großen Pausen (09.20-09.35 Uhr und 11.05-11.25 Uhr) erlaubt.
3. Wird gegen diese Regelungen verstoßen, kann das Gerät eingezogen werden. Es darf am selben Schultag nach Ende des Unterrichts im Sekretariat abgeholt werden.
4. Laptops und Tablets dürfen während des Unterrichts entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Lehrkraft verwendet werden. Kursstufenschülerinnen und Kursstufenschüler dürfen Laptops und Tablets in Freistunden zu unterrichtlichen Zwecken verwenden. Darüber hinaus gelten für Laptops und Tablets dieselben Regeln wie für Mobiltelefone.